

GEWERBE-PLUS-EINBRUCHDIEBSTHALVERSICHERUNG (GP-ED-98)

1.1. Prämienfreie Zusatzdeckungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes in der Einbruchdiebstahlversicherung

1.1.1. VANDALISMUSSCHÄDEN

Abweichend von Art. 2.1. leistet der Versicherer auch dann Versicherungsschutz, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art. 1.2. (1) und (2) der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) in die Versicherungsräumlichkeit eingedrungen ist.

1.1.2. SCHLOSSÄNDERUNG

In Abänderung des Art. 2.3. der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen sind die Kosten für notwendige Schloßänderungen - soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind - bis EUR 2.180,19,- auf erstes Risiko mitversichert.

1.1.3. KURZFRISTIGE SICHERUNGSMASSNAHMEN

Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) gemäß Art. 2.1. nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall sind bis EUR 3.633,64,- auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht.

1.1.4. BESCHÄDIGUNG BZW. ENTWENDUNG DER BAUBESTANDTEILE

In Abänderung des Art. 2.2. der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen (AEB) sind Beschädigungen bzw. Entwendungen der Baubestandteile der Versicherungsräumlichkeiten sowie der darin befindlichen Adaptierungen und Geldschränke einschließlich der notwendigen Aufräumungskosten auch anlässlich eines Raubes bis EUR 2.180,19,- auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus keiner anderen Versicherung ein Ersatzanspruch besteht.

1.1.5. WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN

Wiederherstellungskosten für Datenträger, Geschäftsbücher, Akte, Pläne und dgl. und die darauf befindlichen Daten sowie Wiederherstellungskosten für Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen und dgl.) sind bis EUR 2.180,19,- auf erstes Risiko mitversichert.

1.1.6. SACHEN DER GESCHÄFTSINHABER UND DIENSTNEHMER

Sachen (ausgenommen Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat) der Geschäfts-(Betriebs-)inhaber und der Dienstnehmer sowie der anwesenden betriebsfremden Personen sind bis EUR 2.180,19,- auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht.

1.1.7. BARGELD, WERTPAPIERE

Bargeld, Devisen, Valuten, Wertpapiere aller Art, Wechsel, Schecks, Lose, Einlagebücher, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine und dgl. sind bis EUR 726,73,- auf erstes Risiko mitversichert, wenn diese Sachen zumindest in verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden, die eine erhöhte Sicherheit - und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst - gewähren (Art. 1.3. der Allgemeinen Einbruch-

diebstahlversicherungsbedingungen - AEB). Ein Betrag von maximal EUR 145,35,- ist dabei auch mitversichert, wenn er in unversperrten Registrierkassen aufbewahrt wurde.

1.1.8. BERAUBUNG INNERHALB DER VERSICHERUNGSRÄUMLICHKEITEN

Die Vereinbarung im Umfang des Pkt. 1.1. der im Anhang zu den Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen (AEB) abgedruckten Zusatzbedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung gilt als getroffen.

Die Oberösterreichische Versicherung AG leistet daher Versicherungsschutz gegen Beraubungsschäden durch Anwendung und Androhung tätlicher Gewalt INNERHALB DER VERSICHERUNGSRÄUMLICHKEITEN bzw. auf dem Versicherungsgrundstück (ausgenommen den Fall der Botenberaubung) gegen den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder gegen andere dritte Personen, um sich der zum Zeitpunkt der Tat in den Versicherungsräumlichkeiten befindlichen Sachen zu bemächtigen oder deren Herausgabe zu erzwingen.

Versicherungsschutz besteht dabei bis EUR 2.180,19,- auf erstes Risiko und zwar subsidiär, sofern hierfür aus keiner anderen Versicherung ein Ersatzanspruch besteht.

1.1.9. NEUWERT-ERWEITERUNG

Bei den dem Betrieb dienenden Gebäuden sowie auch bei betriebsfähigen Maschinen, die dauernd in Betrieb stehen oder durch ständige ordnungsgemäße Wartung betriebsbereit sind, beträgt der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwertes. In einem Schadenfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, daß die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert. Außer Betrieb gestellte Maschinen fallen nicht unter diese Regelung, es sei denn, sie wurden entsprechend gewartet, sodaß sie jederzeit einsatzbereit sind.